

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 1/24

Berlin, 16.01.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 24.03.2025	09:30 Uhr	2227, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Marzahn

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Biesdorf	Fl. 9, Nr. 616/38	21-130 Gebäude- und Freifläche	12683 Berlin, Dohlengrund 84	688	4352N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut und mit einer Nutzfläche von ca. 17 m ² teilunterkellert (3 Räume). Erstmals wurde die Bebauung in der Bauakte 1949 erwähnt, wobei der Keller scheinbar aus den ca. 30er Jahren stammt. In den 80er Jahren erfolgten nach und nach der Anbau eines weiteren Zimmers und eines Windfangs, dann eine Küchenerweiterung sowie der Anbau einer Garage (19,50 m ² Nfl.) und später noch eines weiteren Zimmers, dieses aber ohne Baugenehmigung, für welches aber Bestandschutz unterstellt wird. Insgesamt ergibt sich damit eine Wohnfläche von ca. 117,50 m ² , bestehend aus 4 Zimmern, Bad, WC, Küche und Windfang. In den 90er Jahren erfolgten Teilsanierungen/Modernisierungen. Hinter dem Wohnhaus angeschlossen befindet sich eine Terrasse. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.	435.500,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 435.500,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 14.03.2024.

Die Beschlussnahme erfolgte am 14.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.